

Wer sind die Profiteure eines Insolvenzverfahrens?

Eine grundlegende Frage, die angemessen zu beantworten ist.^{Teil 2}

RiAG Dr. Graeber, Potsdam

Im ersten Teil dieses Beitrags in Heft 2 wurde die Situation der Gläubiger vor einem Insolvenzverfahren betrachtet und beurteilt, welche positiven Auswirkungen ein Insolvenzverfahren und insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, und die Tätigkeit des Insolvenzverwalters für die Gläubiger haben. In diesem Teil soll die Vergütung des Insolvenzverwalters mit Zuschlägen, Kosten für Dienstleister, das Verhältnis Insolvenzmasse-Regelvergütung, die Masseerhöhungen durch die Insolvenzverwalter und auch eine Extremvergütung betrachtet werden. Erst dann kann die durch den DRIT aufgeworfene Frage, wer die Profiteure eines Insolvenzverfahrens sind, beantwortet werden.

I. Zuschläge und Dienstleisterkosten

In diesem Zusammenhang wird sicherlich auch vorgebracht werden, dass die Belastungen der Gläubiger ja nicht allein aus der Regelvergütung eines Insolvenzverwalters herrühren. (Die Gerichtskosten sollen hier einmal außer Betracht bleiben.) Gerade in massehaltigen Verfahren entständen große wirtschaftliche Belastungen durch **Zuschläge entsprechend § 3 InsVV und Masseabflüsse durch Beauftragung von Dienstleistern** entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 3 InsVV.

Gerade diese Umstände können jedoch nicht in gleicher Weise pauschaliert betrachtet werden, wie die sich quasi automatisch ergebende Regelvergütung. **Zuschläge gem. § 3 Abs. 1 InsVV** sind nach den Regelungen der InsO und der InsVV nur dann durch das Insolvenzgericht zuzusprechen, wenn aus den Umständen des Einzelfalls heraus das Insolvenzgericht nach eigener Prüfung feststellt, dass eine solche **Abweichung dem Grunde und der Höhe nach angemessen** ist, wobei Zweifel jeweils zu

Lasten des Insolvenzverwalters gehen. Wenn ein Insolvenzgericht jedoch im Einzelfall festgestellt hat, dass eine Abweichung von der Regelvergütung angemessen und notwendig ist, so ist dies (spätestens nach Rechtskraft der Entscheidung) in dem jeweiligen Verfahren zu respektieren. Natürlich steht jedem eine abweichende Meinung und das Recht zur Kritik der gerichtlichen Entscheidung zu, doch sollte dies korrekterweise einzelfallbezogen sein und nicht pauschal alle gerichtlichen Vergütungsentscheidungen betreffen.

Schon gar nicht wäre es gerechtfertigt, die Insolvenzgerichte als „Ursache allen Übels“¹ zu bezeichnen.² Der Respekt vor den



RiAG Dr. Thorsten Graeber ist Insolvenzrichter in Potsdam und seit 1998 in diesem Bereich tätig. Er ist u.a. Autor des InsVV-Kommentars Graeber|Graeber, 5. Aufl. online 2024 auf www.InsVV-online.de

¹ So der ehemalige Konkurs- und Gesamtvollstreckungsrichter und Amtsgerichtspräsident *Haarmeyer*, ZInsO 2022, 927: „die Insolvenzgerichte sind die Ursache allen Übels“

² Zum Verhältnis Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter *Haarmeyer*, ZInsO 2021, 2233: „Solange sich die meisten Insolvenzgerichte und vorrangig die mit Festsetzungen betrauten

Rechtspfleger vergütungsrechtlich offensichtlich "ihren" Insolvenzverwalter und deren ungerechtfertigten Geheimhaltungsinteressen mehr verbunden fühlen, als dem Gesetz und den vorrangigen Interessen der Gläubiger, ist die notwendige Ausbalancierung widerstreitender Interessen ganz

jeweiligen Beteiligten und den gerichtlichen Entscheidungen verbietet es jedenfalls, pauschal alle insolvenzgerichtlichen Verfügungsentscheidungen als unangemessen zu beurteilen. Die festsetzende Beurteilung im Einzelfall steht allein dem Insolvenzgericht zu und dessen Entscheidung ist spätestens im Falle einer Rechtskraft hinzunehmen.

Neben den Zuschlägen gem. § 3 Abs. 1 InsVV wird oft auch die **Praxis der Beauftragung von Dienstleistern und Werkunternehmern i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 3 InsVV** kritisiert, unabhängig davon, ob der Insolvenzverwalter in einer wirtschaftlichen oder sonstigen Verbindung zu diesen „Dritten“ steht. Verständlich ist dies insoweit, als dass die Zahlungen aus der Insolvenzmasse entsprechend § 55 Abs. 1 InsO zu einer Verringerung der für die Befriedigung der Insolvenzgläubiger am Ende des Verfahrens zur Verfügung stehenden Masse führen. Auf die sich dabei aufdrängende **Frage, ob durch die Tätigkeiten dieser Dritter die für eine Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehende Masse evtl. auch gemehrt wird** bzw. ob mit einem Verzicht auf diese „Dritten“ eine effektive und bestmögliche Befriedigung verschlechtert werden würde, liegt keine Antwort vor. Dies wurde bislang weder durch die Rechtsprechung noch durch die Literatur untersucht.

Auch diesbezüglich kann auf den **Schutz der Gläubiger und des Insolvenzschuldners durch die Insolvenzgerichte** hingewiesen werden. Die Insolvenzgerichte haben im Rahmen der Vergütungsbemessung zu prüfen, ob die von einem Insolvenzverwalter verursachten sonstigen Masseverbindlichkeiten gerechtfertigt waren oder nicht und inwieweit diese bei der Vergütung des Insolvenzverwalters zu berücksichtigten sind. **Stellt ein Insolvenzgericht fest, dass die Verursachung einer sonstigen Masseverbindlichkeit nicht gerechtfertigt gewesen war, wird es die dem Insolvenzverwalter zustehende Vergütung um den entsprechenden Betrag kürzen** bzw. einen Sonderinsolvenzverwalter der Geltendmachung von Haftungsansprüchen beauftragen. Auch eine gerechtfertigte Beauftragung

von „Dritten“ in diesem Sinne wird von den Gerichten insoweit überprüft, ob nicht eventuell auch noch eine gewisse Entlastung des Insolvenzverwalters mit dieser Tätigkeit einhergeht, was regelmäßig zu einer Reduzierung seiner Vergütung führt.

Im Ergebnis wird den Kosten für die Tätigkeit eines „Dritten“ entweder etwas Wichtiges und Sinnvolles für das Verfahren gegenüberstehen oder durch das Insolvenzgericht eine entsprechende Reduzierung der Verwaltervergütung erfolgen, so dass bei richtiger Handhabung der diesbezüglichen Regeln wirtschaftlich betrachtet eine ungerechtfertigte Belastung der Gläubiger nicht festzustellen sein wird. Kurz: entweder muss es sein oder es wirtschaftlich betrachtet angemessen berücksichtigt. Fälle, in denen dies nicht sachgerecht funktioniert, mögen vorhanden sein, rechtfertigen jedoch eine generelle Kritik an dem System nicht.

II. Situation der Gläubiger in Insolvenzverfahren ohne quotale Befriedigung

In den meisten Verfahren wird aber auch trotz der Tätigkeit des Insolvenzverwalters keinerlei Befriedigung der Insolvenzgläubiger möglich sein. Ein solches Insolvenzverfahren stellt für die Insolvenzgläubiger rein wirtschaftlich betrachtet keine Verbesserung dar. Eine solche rein wirtschaftliche, an der Höhe einer Quotenzahlung orientierte Betrachtung übersieht jedoch, dass auch in einer solchen Situation die Tätigkeit eines Insolvenzverwalters für jeden Gläubiger von Wert bleibt.

Denn ohne ein Insolvenzverfahren wird es – wie bereits behandelt – dabei bleiben, dass diverse Gläubiger kostenträchtige Maßnahmen treffen, um zu versuchen, die ihnen zustehenden Zahlung doch noch zu erhalten. Dies wird durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beendet. Alle Gläubiger werden darüber informiert, dass eine Insolvenz des Schuldners vorliegt. Alles Weitere, die Ermittlung sämtlicher Vermögenspositionen des Insolvenzschuldners, die Rückabwicklung früherer

offensichtlich nicht mehr gewährleistet – ein beklagenswerter Zustand, den ein Rechtsstaat auf Dauer nicht hinnehmen kann.“

Vermögensabflüsse, die Nutzung sämtlicher Möglichkeiten zur Mehrung dieser Masse werden durch das Insolvenzgericht in die Hände eines erfahrenen Profis gelegt, der aufgrund der Anknüpfung seiner Vergütung an den Wert der Insolvenzmasse ein eigenes vitales Interesse hat, jedwede Möglichkeit zur Erhöhung der Insolvenzmasse auszunutzen. Wie ein Insolvenzgläubiger wird der Insolvenzverwalter versuchen, quasi den letzten Cent aus dem Insolvenzschuldner herauszuquetschen. Kommt es in einer solche Situation doch nicht dazu, dass eine Ausschüttung an die Gläubiger erfolgen kann, liegt dies u.a. daran, dass der Insolvenzverwalter trotz des Einsatzes aller legalen Mittel und unter der Nutzung seiner Erfahrungen nicht derartig viel Masse konkretisieren konnte, dass nach Befriedigung der Massegläubiger gem. § 53 InsO eine verteilbare Masse verbleibt.

Auch ein solches wirtschaftlich unbefriedigendes Ergebnis hat für einen Insolvenzgläubiger einen Vorteil. Mit diesem wird deutlich, dass tatsächlich keine Möglichkeit mehr besteht, eine Forderungsbefriedigung zu erhalten. Dies kann bei einer entsprechenden Ausfallversicherung geltend gemacht werden. Weitere Kosten werden vermieden, da Maßnahmen mit dem Ziel einer Forderungsbefriedigung nun nicht mehr eingeleitet werden.

Ohne ein Insolvenzverfahren würde ein Insolvenzgläubiger weiterhin versuchen, seinen Anspruch zu realisieren. Die Mahnschreiben, Titulierungsbemühungen, Vollstreckungsversuche, Beauftragung von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern und Inkassobüros kosten nicht nur Zeit, sondern zudem auch Geld. All diese Arbeiten übernimmt mit einer Eröffnung das Insolvenzverfahren bzw. der Insolvenzverwalter, ohne dass ein Gläubiger dies zu finanzieren hätte. Selbst bei Verfahren ohne eine Masse hat ein Gläubiger weder das Gericht noch dessen Kosten oder gar den Insolvenzverwalter zu bezahlen. Die gesamten Ergebnisse der Tätigkeiten des Insolvenzverwalters erhalten die Insolvenzgläubiger auch in Verfahren ohne eine Ausschüttung vollkommen kostenlos. Auch

in einer solchen Situation sind die Gläubiger in einer gewissen Weise Profiteure des Insolvenzverfahrens.

Wenn die Insolvenzverwalter und die Insolvenzgerichte die Regelungen der Insolvenzordnung und der InsVV sachgerecht handhaben wird also ein jedes Insolvenzverfahren für die Gläubiger gegenüber der Situation vor der Eröffnung erhebliche Vorteile mit sich bringen, auch wenn sich diese Vorteile in vielen Verfahren nicht in einer vollständige Forderungsbefriedigung zeigen. **Dank der Möglichkeiten des Insolvenzverfahrens und der Tätigkeit des Insolvenzverwalters verbessert sich die Situation des Gläubigers eines insolventen Schuldners durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.** Die Gläubiger haben daher also einen erheblichen Vorteil davon, dass über das Vermögen eines insolventen

Der umfangreichste Kommentar zur InsVV



Versandkostenfrei auf www.InsVV.com

Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Sie profitieren von den Verbesserungen durch das Insolvenzverfahren.

Daneben bedeutet jede insolvenzrechtliche Verfahrenseröffnung, dass ein Insolvenzverwalter in die Lage versetzt wird, seinen Beruf auszuüben. Dies ist auch ein Vorteil, da diese Berufsausübung mit einer angemessenen Vergütung verbunden sein soll, § 63 Abs. 1 S. 1 InsO. Wie in vielen anderen Bereichen

auch orientiert sich die Höhe dieser Vergütung an den jeweiligen Aufgaben und auch an dem Wert des Vermögens, auf das sich die Tätigkeit des Insolvenzverwalters bezieht. Es empfiehlt sich also eine

III. Betrachtung der Regelvergütung eines Insolvenzverwalters im Verhältnis zu dem für die Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehenden Vermögens

Eine Beurteilung, ob eine Vergütung in Euro als hoch anzusehen ist oder nicht, hat immer auch den Wert des Vermögens zu berücksichtigen, auf den sich die vergütete Tätigkeit bezieht. Hinsichtlich der Vergütung eines Insolvenzverwalters ist dies der Wert des vom Insolvenzverwalter realisierten und verwalteten Vermögens Insolvenzmasse.

Die Vergütungen in einigen spektakulären Verfahren werden gelegentlich als hoch beurteilt, wobei nicht deutlich ist, was dieses hocheigentlich meint. Hoch ist dabei sicherlich einerseits der absolute Zahlbetrag in Euro. Dies bedarf jedoch nicht der einzige Gesichtspunkt sein, sondern auch die Belastungen, Tätigkeiten und Haftungsrisiken im Verhältnis zum Wert der zu sichernden und zu verwaltenden Masse sind zu berücksichtigen. So dürfte ein Betrag in Höhe von X € bei einer relativ kleinen Masse eher als hoch anzusehen sein, als bei einer sehr großen Masse. Anlass zur Diskussion und zur Kritik geben in der Praxis praktisch nur Verfahren mit ungewöhnlich hohen Massen. Diese sind naturgemäß mit einer höheren Regelvergütung verknüpft als die Verfahren mit geringen Massen. Auch wenn hierdurch vermeintlich hohe Beträge in Euro als Regelvergütung festzusetzen sind, sollte bei der Betrachtung und Beurteilung nicht vergessen werden, wie die Systematik der Regelvergütung in § 2 Abs. 1 InsVV mit ansteigenden Massen umgeht. Aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 1 InsVV vermindert sich der Anteil

der Regelvergütung eines Insolvenzverwalters an der Insolvenzmasse mit steigenden Werten:

Wert der Insolvenzmasse	Regelvergütung gemäß § 2 Abs. 1 InsVV	Prozentanteil der Regelvergütung an der Insolvenzmasse
10.000 €	4.000 €	40 %
50.000 €	17.900 €	35,80 %
100.000 €	23.350 €	23,35 %
500.000 €	49.050 €	9,81 %
1.000.000 €	62.250 €	6,23 %
5.000.000 €	150.250 €	3,01 %
10.000.000 €	260.250 €	2,60 %
50.000.000 €	975.250 €	1,95 %
100.000.000 €	1.345.250 €	1,35 %
500.000.000 €	3.195.250 €	0,64 %

Je größer eine Masse ist, umso geringer fällt der prozentuale Anteil der Regelvergütung an ihr aus. Bei einer Insolvenzmasse mit einem Wert von 485.820,90 € erhält ein Insolvenzverwalter eine Regelvergütung genau i.H.v. 10 % des Wertes. Darüber hinaus beträgt der Anteil der Regelvergütung am Wert der Insolvenzmasse immer weniger als 10 %. Dies ist beispielsweise bei einem Immobilienmakler anders, der unabhängig von der Veränderung des Wertes des Gegenstandes seiner Tätigkeit durchschnittlich ein Honorar in Höhe von 6,54 % erhält.¹ Vergleicht man die Aufgaben, Anforderungen und Risiken eines Insolvenzverwalters mit denen eines Immobilienmaklers erscheint die Regelvergütung eines Insolvenzverwalters nicht mehr hoch zu sein.

Belastbare Informationen über den durchschnittlichen Wert einer Insolvenzmasse liegen mangels einer nachvollziehbaren, bundesweiten Erhebung nicht vor.² Die meisten eröffneten Insolvenzverfahren sind jedoch sogenannte Verbraucherinsolvenzverfahren, bei denen erfahrungsgemäß nicht mit einer relevanten Masse zu

¹ Quelle: <https://www.homeday.de/de/homeday-makler/maklerprovision/>

² In den Beitrag *Graeber*, Die Entwicklungen der Insolvenzmassen als Basis der Reform des § 2 Absatz 1 InsVV, NZI 2022, 804, wurde der durchschnittliche Wert einer

Insolvenzmasse in Regelinsolvenzverfahren beim Insolvenzgericht Potsdam mit 231.846,85 € ermittelt. Dies führt zu einer Regelvergütung in Höhe von 28.979,28 €. Dies ist ein Anteil von 12,5 %.

rechnen ist, so dass die Insolvenzverwalter in diesen Verfahren über eine Stundung der Verfahrenskosten aus der Staatskasse ohne Belastung der konkreten Gläubiger finanziert werden.

Wie bereits oben behandelt wurde, werden die für die Befriedigung der Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehenden Massen durch die Tätigkeit der Insolvenzverwalter und den Möglichkeiten der Insolvenzordnung regelmäßig gemehrt. Die obige Tabelle zeigte auch, dass insbesondere in massehaltigen Verfahren die Regelvergütung des Insolvenzverwalters bereits durch die Mehrung der Insolvenzmasse finanziert wird und sogar ein Überschuss zu Gunsten der Gläubiger verbleibt. Die Mehrung der Insolvenzmasse steht im Interesse der Gläubiger als auch der Insolvenzverwalter und ist somit eine gute Motivation für die Insolvenzverwalter, möglichst optimale Ergebnisse für die Gläubiger zu erzielen.

Während sich jedoch die Anreicherung der Insolvenzmasse durch die Tätigkeit der Insolvenzverwalter unabhängig von dem Wert der sonstigen Masse immer gleich effektiv für die Gläubiger auswirkt, sieht die InsVV für die Insolvenzverwalter mit dem steigenden Insolvenzmassen eine sinkende Motivation für weitere Massemehrung Tätigkeiten vor. Dies zeigt die

IV. Betrachtung der Auswirkungen einer Massemehrung durch einen Insolvenzverwalter auf seine Regelvergütung

Da die Vergütung des Insolvenzverwalters vom Wert der Insolvenzmasse abhängt, wird der Insolvenzverwalter auch im Interesse der Insolvenzgläubiger motiviert, die bei Eröffnung des Verfahrens vorgefundene Insolvenzmasse bestmöglich zu mehren. Die erfolgreiche Erhöhung des Wertes der Insolvenzmasse hat eine Erhöhung der Regelvergütung zur Folge. Schafft es ein Insolvenzverwalter eine ursprüngliche Masse um weitere 100.000 € zu erhöhen, erhöht sich seine Vergütung jedoch nur entsprechend der jeweiligen Stufe des § 2 Abs. 1 InsVV.

Wert der erhöhten Insolvenzmasse	Erhöhung der Regelvergütung gemäß § 2 Abs. 1 InsVV um	Prozentanteil der Vergütungserhöhung an der Insolvenzmasse
10.000 € + 100.000 €	22.100 €	20,09 %
50.000 € + 100.000 €	11.200 €	7,47 %
100.000 € + 100.000 €	9.500 €	4,75 %
500.000 € + 100.000 €	3.300 €	0,55 %
1.000.000 € + 100.000 €	2.200 €	0,2 %
5.000.000 € + 100.000 €	2.200 €	0,04 %
10.000.000 € + 100.000 €	2.200 €	0,02 %
50.000.000 € + 100.000 €	1.100 €	0,002 %
100.000.000 € + 100.000 €	500 €	0,0005 %
500.000.000 € + 100.000 €	400 €	0,00008 %

Dies zeigt, dass gerade in Verfahren mit einer großen Masse jeder weitere Betrag nur zu einer relativ geringen Vergütungserhöhung führt, während dessen der Großteil für die Insolvenzgläubiger verbleibt. Zwar sind die Beträge in den 1. Stufen der Tabelle in Euro oft hohe Beträge; das Verhältnis von Regelvergütung zur Insolvenzmasse ist aber in diesen Verfahren eher für die Insolvenzgläubiger von Vorteil. Berücksichtigt man zudem, dass die Insolvenzgläubiger in einem Insolvenzverfahren kein Kostenrisiko haben, da die Gerichtskasse und der Insolvenzverwalter einzig und allein aus der Insolvenzmasse finanziert werden, und zwar auch dann, wenn die Insolvenzmasse für die Zahlungen an diese nicht ausreicht, die Insolvenzgläubiger nichts nachzahlen müssen, erscheint der Vergütungsanteil eines Insolvenzverwalters an der Insolvenzmasse vertretbar und nicht unangemessen hoch.

Hierbei darf nicht übersehen werden, dass die Nutzung aller rechtlichen Möglichkeiten zur Mehrung

der Masse zu den Aufgaben eines Insolvenzverwalters gehört. Verstößt ein Insolvenzverwalter gegen diese Verpflichtung, haftet er auf den entsprechenden Schaden. Realisiert ein Verwalter beispielsweise in einem Verfahren mit einer Masse von 1 Million € schuldhaft einen weiteren Betrag i.H.v. 100.000 € nicht, haftet er i.H.v. 100.000 €, während die Erhöhung der Regelvergütung bei erfolgreicher Tätigkeit doch nur 2.200 € beträgt.

V. Kosten des Insolvenzverwalters

Grundlegend ist bei dieser Betrachtung auch festzuhalten, dass die dem Insolvenzverwalter festzusetzenden Beträge für seine Vergütung und für den Ersatz seiner Auslagen für den Insolvenzverwalter nur Umsatz bedeuten. Auch wenn es immer nur eine Person ist, die als Insolvenzverwalter bestellt wird und auftritt, ist es doch faktisch eine umfangreiche Organisation, welche die Leistungen eines Insolvenzverwalters erbringt. Der Insolvenzverwalter tritt für diese nach außen auf, muss aber mit der Vergütung und dem Auslagenersatz die durch das Verfahren entstehenden Kosten finanzieren.

Die Insolvenzgerichte orientieren ihre Entscheidungen, wer Insolvenzverwalter eines konkreten Verfahrens wird, insbesondere auch nach der Leistungsfähigkeit des Büros des Insolvenzverwalters und der Zahl und der Qualifikation seiner Mitarbeiter. Um insbesondere große Insolvenzverfahren erhalten zu können, muss ein Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht belegen können, dass sein Team für das Verfahren zahlreich und schlagkräftig genug ist. Es geht daher bei der Vergütung des Insolvenzverwalters nicht allein um die Bezahlung einer einzelnen Person, sondern vielmehr um die Finanzierung vieler, zum Teil hochgradig qualifizierter Mitarbeiter, ohne die ein solches Insolvenzverfahren nicht abgewickelt werden könnte und ein Insolvenzverwalter auch nie einen Auftrag des Insolvenzgerichts erhalten würde.

Bereits die Anzahl der mit der Vergütung zu finanzierenden Personen relativiert jede Ein-

schätzung, ob eine konkrete Vergütung eine hohe Vergütung ist. Daher wäre es richtiger, statt von der Vergütung des (einzelnen) Insolvenzverwalters besser von der Vergütung einer Insolvenzverwaltung zu sprechen. Es stellt sich anders dar, wenn beispielsweise die Volkswagen AG einen großen Betrag erhält, als wenn die entsprechende Zahlung dem CEO Blume persönlich zugeordnet werden würde.

VI. Genauere Betrachtung „hoher Vergütungen“

Die Kritik an den Vergütungen der Insolvenzverwaltung entzündet sich gern an Pressemeldungen über besondere Vergütungsbeträge. So beispielsweise beim Verfahren der Lehman Deutschland. Dort

Das InsVV-Lehrbuch für Anfänger und Profis



Versandkostenfrei auf www.InsVV.com

soll nach Angaben in der Süddeutschen Zeitung vom 30.11.2012 der Insolvenzverwalter aus einer anfänglichen Masse von 300.000.000 € eine Insolvenzmasse von sage und schreibe 15.000.000.000 € = 15 Milliarden € erzielt haben. Am Ende betrug die Masse also 50 mal soviel wie am Anfang! Nach dieser Meldung soll die Vergütung 833.844.347,92 € betragen haben. Ist dies viel?!

¹ Durch die Änderung der InsVV in § 2 Abs. 1 InsVV seit dem 1.1.2021 würde die Regelvergütung in einem solchen Verfahren

nach den neuen Vergütungssätzen 43,2 % weniger betragen. Die neue Regelvergütung würde bei einem Vergleich mit einer

Sicherlich als Einkommen einer Einzelperson. Doch eine einzelne Person hätte dieses hervorragende Ergebnis ohne die Unterstützung zahlreicher besonders hochqualifizierter Spezialisten kaum erreichen können. Welche Kosten und Lasten der Insolvenzverwalter dieses Verfahrens getragen hat, ist nicht in der gleichen Art und Weise veröffentlicht worden. Ein Vergleich der Zahlen kann jedoch helfen, die Sichtweise auch auf dieses Verfahren nicht durch die ungewöhnlichen Euro-Beträge zu verschleiern.

Der Insolvenzverwalter dieses Verfahrens hat die ursprüngliche Masse erfolgreich verfünffacht. Aus jedem Euro, der vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die Befriedigung der Gläubiger vorhanden gewesen war, konnte der Insolvenzverwalter 50 € machen. Im Ergebnis sind wohl alle Gläubiger vollständig befriedigt worden. Eine vollständige Befriedigung bedeutet aber, dass die Gläubiger wirtschaftlich betrachtet für die Realisierung ihrer Forderungen, zu der diese in dieser Art und Weise niemals in der Lage gewesen wären, nicht auch nur den kleinsten Betrag zahlen mussten. **Die grandiose Leistung des Insolvenzverwalters war für die Insolvenzgläubiger absolut und wirtschaftlich betrachtet vollkommen kostenlos.** Diese enorme Massemehrung honoriert die InsVV mit einer Erhöhung der Regelvergütung, welche hier (**nur**) **0,5 % des Massemehrbetrags** entspricht. 99,5 % des Massemehrbetrags steht dann für angemessene Zuschläge, die erhöhten Gerichtskosten und die Gläubigerbefriedigung bereit. Für seine Tätigkeit, Belastungen usw. erhielt dieser Insolvenzverwalter eine Vergütung von insgesamt rund 5,6 % der Insolvenzmasse. Ein Immobilienmakler wäre bei einem vergleichbaren Wert erheblich teurer gewesen. Ein jeder Gläubiger, innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens wäre extrem glücklich, fände er einen Dienstleister, der auf der Basis einer solch geringen

Erfolgsbeteiligung offene Forderungen erfolgreich realisieren könnte.

Auch ein solches einmalig hohes Honorar dieses Verfahrens ist aus der Sicht der Gläubiger keine zu hohe Vergütung, da es für die Gläubiger effektiv betrachtet keine Belastung darstellt. Auch für die Insolvenzschuldnerin ist dies keine Belastung, sondern ein Glücksfall, da sie ohne die Tätigkeit des Insolvenzverwalters sicherlich nicht in der Lage gewesen wäre, sich von allen Verbindlichkeiten zu befreien. Die hierbei üblicherweise beauftragten Rechtsanwälte wären voraussichtlich im Ergebnis teurer gewesen als dieser Insolvenzverwalter mit seinem gesamten Team. Daher ist auch dieses Verfahren trotz der Höhe der Gesamtvergütung sowohl für die Gläubiger als auch für die Insolvenzschuldnerin als ein sehr erfolgreiches und kostengünstiges Verfahren zu beurteilen. **Unter Berücksichtigung aller Tätigkeiten, Aufgaben und Belastungen, der besonderen Schwierigkeiten des Verfahrens und der extremen Haftungsrisiken des Insolvenzverwalters inklusive aller Auswirkungen auf seinen beruflichen und auch privaten Bereich ist die insgesamt festgesetzte Vergütung bei einer ehrlichen und sachgerechten Bewertung nicht als zu hoch anzusehen.**¹ Denn dieser Insolvenzverwalter hat es geschafft, die Insolvenzmasse um 14,7 Milliarden € zu mehren und hat dafür insgesamt, also eine Regelvergütung zuzüglich der angemessenen Zuschläge, Auslagenerstattung und Umsatzsteuer einen Anteil von gerade mal 5,67 % erhalten. Wer jedoch meint, dieser Bruchteil wäre unangemessen hoch, solle einmal versuchen, einen Immobilienmakler auf diesen Prozentsatz herunterzuhandeln bzw. einem Blick auf seine erheblich höhere Kirchensteuern werfen.

Es ist daher auch im Einzelfall immer genau das Verhältnis von Tätigkeiten, Belastungen, Wert der Insolvenzmasse, Betrag der Regelvergütung usw. zu

Vergütung bei einem 1998 eröffneten Konkursverfahren nur von 11,25 % der Vergütung von 1998 ausmachen! Trotz gestiegener Aufgaben und allgemein höherer Kosten seit 1998 hat der Verordnungsgeber bei solchen Verfahren die Regelvergütung von 1998 zu 2021 effektiv herabgesetzt, so dass ein Verwalter in

einem solchen Verfahren im Jahre 2021 und danach nur noch 1/10 der Vergütung des Jahres 1998 erhielt!

¹ Gleichwohl ist dieser Verwalter Unterstützer des Vorwurfs an die Insolvenzverwaltervereinigungen als Profiteure.

beleuchten, bevor eine pauschale Bewertung, dies wäre zu viel, vorgenommen werden kann.

Als letztes sind auch die Regelverfahren zu betrachten, die zahlenmäßig die doch relativ seltenen Verfahren mit einer hohen Insolvenzmasse überlagern. Mindestens 2/3 aller eröffneten Insolvenzverfahren sind Insolvenzverfahren mit einer Stundung der Verfahrenskosten gemäß § 4a InsO. Diese prägen die Praxis der Verwalterbüros in einem größeren Maße als man angesichts der Aufmerksamkeitsträchtigen Verfahren lebender Unternehmen denken würde. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich daher auch eine

VII. Berücksichtigung der Massenverfahren mit minimalen Vergütungen

Nicht öffentlich diskutiert wird die Verwaltervergütung in den zahlenmäßig überwiegenden masselosen Insolvenzverfahren natürlicher Personen mit Stundung der Verfahrenskosten.¹ In diesen erhalten die Insolvenzverwalter eine Regelvergütung nach § 2 Abs. 2 InsVV nach den neuen Regeln 1.400 € netto bzw. in Verbraucherinsolvenzverfahren gem. § 13 InsVV oft nur 1.120 €.² Ob dies viel ist, kann auch nur nach den Aufgaben, Pflichten und Belastungen in diesen Verfahren beurteilt werden. Hierzu hatte der Verordnungsgeber der InsVV anlässlich der Änderung der InsVV im Jahre 2004 festgehalten³, dass er von **durchschnittlichen Kosten eines Insolvenzverwalters in masselosen Regelinsolvenzverfahren von 1.675 € bzw. 1.600 €** ausgeht. Damit dürfte eine Kritik, auch die Mindestvergütung sei zu hoch, kaum noch Substanz haben. Wie es die Verwalterschaft hierbei schafft, diese Verfahren überhaupt ohne einen erheblichen Verlust zu betreiben, ist unklar. Ein „Profitieren“ ist in diesem Verfahren kaum möglich.⁴

¹ Zur Aufteilung: in 2020 wurden 15.841 Unternehmensinsolvenzverfahren und 41.753 Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt. (Quelle Statistisches Bundesamt, Pressemeldung Nr. 161, 31.03.2021).

² ChatGPT auf den Wunsch nach einem Witz mit einem Insolvenzverwalter: „Ein junger Mann sagt zu seinem Freund: „Mein Vater ist Insolvenzverwalter, er weiß immer, wie man aus einer schwierigen finanziellen Situation herauskommt.“ Darauf

Fazit

Nicht jedes Insolvenzverfahren verbessert die Situation der Insolvenzgläubiger im Sinne von „Geld erhalten“. Abgesehen von den besonders gesicherten Gläubigern und den Betroffenen von Insolvenzanfechtungen verschlechtert sich die Situation eines Gläubigers durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens jedoch nicht. Vielmehr verbessert sich die Situation der Gläubiger allgemein durch die Öffnung eines Insolvenzverfahrens und die Tätigkeit eines

Das umfassende Buch zur Vergütung in StaRUG-Verfahren



Versandkostenfrei auf www.InsVV.com

Insolvenzverwalters, indem den Gläubigern die Gewissheit gegeben wird, dass ein qualifizierter Profi in ihrem Interesse und in seinem eigenen Interesse alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausnutzen wird, den Wert der Insolvenzmasse als Basis der Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu steigern. Die Gläubigerschaft erhält durch ein

antwortet der Freund: „Oh, das ist großartig. Was hat er dir geraten?“ Der junge Mann antwortet: „Nun, er sagte mir, ich solle seinen Job niemals machen!“

³ <https://www.insvv-online.de/begruendung-zur-verordnung-zur-aenderung-der-insolvenzrechtlichen-verguetungsverordnung-vom-04-10-2004/>

⁴ Was umschreibt das Gegenteil von „profitieren“? „Bei einer Sache draufzahlen. Eine Sache subventionieren.“

Insolvenzverfahren und die Tätigkeit eines Insolvenzverwalters wirtschaftlich betrachtet mehr als bei einer gleichartigen Situation ohne Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Das Verhältnis von Regelvergütung eines Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse verschlechtert sich zulasten des Insolvenzverwalters mit einem steigenden Wert. Für diese Vergütung haften die Gläubiger nicht. Die durch die Vergütung verringerte Insolvenzmasse als Basis für die Befriedigung der Gläubiger ist in vielen Verfahren größer als das Haftungsvermögen des Schuldners vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Neben der reinen Befriedigungsquote ist zu Gunsten der Gläubiger auch zu berücksichtigen, dass ihnen ohne eigene Arbeit und ohne Kostenrisiko die Sicherheit verschafft wird, dass alle Quellen für eine wirtschaftliche Befriedigung ausgeschöpft worden sind.

Die Regelvergütung der Insolvenzverwalter stellt zumeist keine zu hohe Vergütung für deren anspruchsvolle, qualifizierte und haftungsrechtliche Tätigkeit dar. Eine generelle Diffamierung der Verwalterschaft als einzige Profiteure eines Insolvenzverfahrens entbehrt jedweder Grundlage. Eine solche demagogische Verunglimpfung der Verwalterschaft ist vollkommen unangebracht.

Die wirtschaftlichen Probleme der Gläubiger beruhen auf der Insolvenz ihres Schuldners und nicht auf dem Insolvenzverfahren.

Vorträge mit RiAG Dr. Graeber:

Absonderungsrechte und Vergütung

am 12.7.2024, online bei AGV Seminare mit Sylvia Wipperfürth

Aktuelle Rechtsprechung zur Vergütung im Insolvenzverfahren nach der InsVV

am 30.8.2024, online bei AGV Seminare

InsA Praktiker-Seminar zur Vergütung in Insolvenzverfahren nach der InsVV

am 3.9.2024, in Berlin bei AGV Seminare

Darf's ein Nachschlag sein? –

Nachtragsverteilung und Nachtragsvergütung

am 5.9.2024, online bei AGV Seminare mit Sylvia Wipperfürth

Verbraucher- und Privatinsolvenz

am 13.9.2024, online beim VID mit Monika Deppe

InsO-Talk bei AGV – Aktuelles Insolvenzrecht praxisrelevant erörtert

am 18.9.2024, online bei AGV Seminare mit Sylvia Wipperfürth & Prof. Jens Schmittmann

Der vorläufige Sachwalter in der Eigenverwaltung

am 18.9.2024, online bei AGV Seminare

Update Sanierungsrecht: Gläubigerausschuss – Haftpflichtversicherung, Kosten der Kassenprüfung & Co.: Verfahrenskosten oder sonstige Masseverbindlichkeiten?

am 27.9.2024, online bei AGV Seminare mit Sylvia Wipperfürth

BAKinso Seminare bei AGV

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinso) veranstaltet in Kooperation mit AGV Seminare eine eigene Online-Fortbildungsreihe: die **BAKinso-online-Fortbildungsedition**. Zielgruppe sind Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger.

Bei Interesse können aber auch Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter usw. teilnehmen. (Vielleicht treffen Sie dabei ja einmal Ihren Richter oder Ihren Rechtspfleger online. Und: Sie sollten wissen, was Ihr Insolvenzgericht weiß.)

Die BAKinso-Seminare werden sechsmal im Jahr stattfinden und dauern 2 Stunden.

Die nächsten Termine 2024 sind 17.9. / 15.10. / 19.11.